

Vereinsstatuten

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Skiklub Heuberg".
2. Der Sitz des Vereines ist SALZBURG-Gnigl, Heuberg.

§ 2

Vereinszweck

1. Pflege des modernen Skilaufes vom Anfänger bis zum Rennläufer.
2. Pflege der gesellschaftlichen Aspekte im örtlichen- und überregionalen Bereich

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung:

1. Der Vereinszweck wird durch die im Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Trainingsnachmittage und Filmvorführungen.
 - c) Veranstaltungen und Teilnahme an Skiwettbewerben.
3. Die erforderlichen Materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Spenden.
 - c) Erträgnisse aus Clubveranstaltungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden , welche sich um den Klub oder um den Skisport überhaupt besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern steht der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft zu anderen Skiklubs ist nur in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt .

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bewerber welche die Aufnahme in den Klub anstreben, müssen dem Vorstand als Bewerber bekanntgegeben werden;
2. Bedenken die gegen eine Aufnahme sprechen, müssen dem Vorstand auf kürzestem Wege gemeldet und hinreichend begründet werden.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommen folgende Rechte zu:
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Klubs.
 - b) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
 - c) Das aktive Wahlrecht.
 - d) Das passive Wahlrecht.
2. Den jugendlichen Mitgliedern kommen die unter Abs. 1. a - c angeführten Rechte zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihre Anmeldung freiwillig und vorbehaltlos den Statuten des Klubs.
2. Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Klubs zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Den aktiven Mitgliedern ist es Verboten entgeltlich oder unentgeltlich Skiunterricht zu erteilen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum 1. eines jeden Monats erfolgen und dem Vorstand 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen ehr- oder anstandswidrigem Verhalten verfügt werden. Gegen diesen Beschluß (Ausschluß) ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die darüber unter Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Aus den oben angeführten Gründen kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß findet keinerlei weiteres Rechtsmittel mehr statt. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge und Gebühren findet nicht statt.

§ 9

Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
2. Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Zwischen 1. 10. und 31. 12. eines jeden Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitze des Vereines zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen.
2. Auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 3 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Ein solcher Antrag hat jene Punkte, die Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung sein sollen, in bestimmter Form zu enthalten.
3. An die Hauptversammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung zu kommen, spätestens 21 Tage vor dem Zusammentritt derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder einzeln und schriftlich mindestens 21 Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu dieser zu

laden. An die Hauptversammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung zu kommen, spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

5. Der Vorsitz in der Hauptversammlung ist in der Geschäftsordnung § 13. 1.c. festgelegt. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist dies zu dem für den Beginn festgesetzten Zeitpunkt nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine weitere Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

6. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Beschlüsse auf Änderung der Statuten, auf Auflösung des Vereines, auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

7. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn es 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen, hat die Abstimmung geheim, mittels Stimmzettel zu erfolgen.

8. Über Anträge, die während der Hauptversammlung eingebracht werden ist zu verhandeln, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

1. In den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen:

- a) Entgegennahme und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluß nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c) Entlastung, Bestellung und allfällige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben sowie der Rechnungsprüfer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- d) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Punkte.
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, die den Zweck haben die Mitglieder über die Angelegenheiten des Klubs zu informieren.
2. Solche Versammlungen sollen mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben werden.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen - und zwar:
 - a) dem/der Obmann/Obfrau
 - b) 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - c) für die Tätigkeit des Vorstandes wird in der 1. Vorstandssitzung eine eigene Geschäftsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
4. Anstelle ausscheidender oder ausgeschiedener Mitglieder kann der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung andere ausübende Mitglieder für seine Amtsdauer kooptieren. Wird der Vorstand jedoch durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlußunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluß der Hauptversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die satzungsmäßige Anzahl der Hauptversammlung.
5. Der Vorstand ist vom Obmann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
6. Der Vorsitz der Vorstandssitzung ist in der Geschäftsordnung § 13. 1.c. festgelegt.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist ausgeschlossen.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Die gesamte Geschäftsführung, die Erstellung des Jahresvoranschlages, und Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Hauptversammlung.
 - b) Die Vorbereitung der Hauptversammlung.
 - c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
 - d) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Die Aufnahme, den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern.
 - g) Die Durchführung von Klubabenden, skisportlichen Wettbewerben, gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt:
 - a) Die Vertretung des Vereines nach außen.

- b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Hauptversammlung, in denen er den Vorsitz führt. (Siehe Geschäftsordnung)
- c) Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Bei besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Hauptversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.

7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann zu unterfertigen. Die Zeichnungsberechtigung bei Geldinstituten kann auch an das, mit den finanziellen Angelegenheiten betraute Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung hat jedes Jahr zwei eigenberechtigte ausübende Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Vereinsgebarung. Sie könne zu diesem Zweck jederzeit in sämtliche Unterlagen, die die Gebarung des Vereines betreffen, Einsicht nehmen und Aufklärung verlangen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§ 17

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder dem Verein als solche ergeben, entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 aktiven Mitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer dem Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Die 4 Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres ausübendes Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit wird der Obmann vom Vorstand bestellt.
3. Bei Weigerung eines Mitgliedes, im gegebenen Fall Schiedsrichter namhaft zu machen oder sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen kann der Vorstand mit dem Ausschluß dieses Mitgliedes vorgehen.
4. Hat ein ausübendes Mitglied das Amt eines Schiedsrichters übernommen, so hat es dieses bis zum Ende des Verfahrens zu behalten. Bei Weigerung kann der Vorstand mit Ausschluß vorgehen.
5. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen.
6. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
7. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist entgültig. Es findet dagegen keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 18

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit diesem Beschluß sind zugleich die Verfügungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen.
3. Die Auseinandersetzung und die Abrechnung besorgt der letzte Vorstand.

Salzburg, 28. März 1997